

Geschäftsverzeichnisnr. 3027
Urteil Nr. 124/2005 vom 13. Juli 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl, erhoben von der VoG Advocaten voor de Wereld.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Advocaten voor de Wereld, mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Koophandelsplein 23, Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 3, 5 §§ 1 und 2, und 7) Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 2003, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. April 2005

- erschienen
- . RA L. Deleu, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Der Ministerrat führt an, die Nichtigkeitsklage sei unzulässig, da die klagende Partei nicht die gesetzlichen Bedingungen zum Einreichen einer Klage erfülle und darüber hinaus nicht das rechtlich erforderliche Interesse aufweise.

B.1.2. Auf Ersuchen des Kanzlers hat die klagende Partei die durch Artikel 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschriebenen Dokumente vorgelegt, aus denen ersichtlich ist, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

B.1.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass es sich nicht zeigt, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.1.4. Gemäß Artikel 3 ihrer Satzung besteht der Hauptzweck der Vereinigung in der Entwicklungszusammenarbeit, und insbesondere darin, überall auf der Welt, sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene, den Rechtsstaat und die faire Prozessführung zu verwirklichen, zu fördern und zu schützen, und im Allgemeinen, die Menschenrechte zu fördern und in diesem Rahmen Rechtsunterworfenen, Rechtsanwälten oder Menschenrechtsorganisationen Unterstützung zu gewähren, und ebenfalls darin, die Armut zu bekämpfen und die Rechte der am meisten Benachteiligten im weitesten Sinne zu verteidigen.

Ohne dass eine solche Beschreibung des Vereinigungszwecks einer VoG wörtlich als ein Mittel angesehen werden muss, das diese Vereinigung einsetzt, um gleich welche Norm anzufechten unter dem Vorwand, dass jede Norm sich auf die Rechte von irgendjemandem auswirkt, kann davon ausgegangen werden, dass ein Gesetz, das die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls regelt, den Zweck der Vereinigung beeinträchtigen kann.

B.1.5. Schließlich führt der Ministerrat auch an, die Nichtigkeitsklage sei unzulässig, da die Klagegründe undeutlich formuliert seien und nicht die Erfordernisse im Sinne von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfüllten.

Diese Einrede wird der Prüfung der Sache selbst hinzugefügt.

Zur Hauptsache

B.2.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 36, 167 § 2 und 168.

B.2.2. Das Gesetz vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl setzt den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in das innerstaatliche Recht um.

B.2.3. In Bezug auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen besagt Artikel 34 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (nachstehend: EU-Vertrag), dass der Rat Maßnahmen ergreift und in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren eine Zusammenarbeit fördert, die den Zielen der Union dient. Der Rat kann hierzu gemeinsame Standpunkte, Rahmenbeschlüsse oder Beschlüsse annehmen oder Übereinkommen erstellen.

B.2.4. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) kann der Rat diesbezüglich Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen. Diese Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam.

B.3.1. Nach Auffassung der klagenden Partei sei der Rahmenbeschluss ungültig, da der Sachbereich des Europäischen Haftbefehls durch ein Übereinkommen und nicht durch einen Rahmenbeschluss hätte zustande kommen müssen, denn aufgrund von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) des EU-Vertrags dürften Rahmenbeschlüsse lediglich zur « Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten » angenommen werden, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe.

Die klagende Partei bittet den Hof, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage über die Gültigkeit des Rahmenbeschlusses zu stellen.

B.3.2. Das Zustandekommen des angefochtenen Gesetzes ist die unmittelbare Folge der Entscheidung des Europäischen Rates, den Sachbereich des Europäischen Haftbefehls durch

einen Rahmenbeschluss zu regeln. Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 des EU-Vertrags ist der Gerichtshof als einziges Rechtsprechungsorgan befugt, im Wege der Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Rahmenbeschlüsse zu entscheiden. Belgien hat gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Vertrags die diesbezügliche Zuständigkeit des Gerichtshofes anerkannt.

B.3.3. Der Hof erachtet es als notwendig, vor der Prüfung des ersten Klagegrunds dem Gerichtshof die nachstehend im Urteilstenor formulierte erste Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.4. Für den Fall, dass der Hof den Standpunkt vertreten sollte, dass der erste Klagegrund unbegründet sei, führt die klagende Partei hilfsweise noch vier Klagegründe zur Untermauerung ihrer Nichtigkeitsklage an.

B.5.1. Der vierte und der fünfte Klagegrund sind gegen den folgendermaßen lautenden Artikel 5 §§ 1 und 2 des angefochtenen Gesetzes gerichtet:

« Artikel 5. § 1. Die Vollstreckung wird verweigert, wenn die Handlung, auf die sich der Europäische Haftbefehl bezieht, kraft des belgischen Rechts nicht strafbar ist.

§ 2. Der vorige Paragraph ist nicht anwendbar, wenn es um eine der folgenden Straftaten geht, insofern diese im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer maximalen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht sind:

1. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
2. Terrorismus,
3. Menschenhandel,
4. sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
5. illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
6. illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
7. Korruption,
8. Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
9. Wäsche von Erträgen aus Straftaten,

10. Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
11. Cyberkriminalität,
12. Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
13. Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
14. vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
15. illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
16. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
17. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
18. Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
19. illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
20. Betrug,
21. Erpressung und Schutzgelderpressung,
22. Nachahmung und Produktpiraterie,
23. Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
24. Fälschung von Zahlungsmitteln,
25. illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
26. illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
27. Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
28. Vergewaltigung,
29. Brandstiftung,
30. Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,

31. Flugzeug- und Schiffsentführung,

32. Sabotage ».

B.5.2. Artikel 5 § 1 des angefochtenen Gesetzes sieht die Regel der beiderseitigen Strafbarkeit vor; dies bedeutet, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigert wird, wenn die Handlungen, auf die sich der Haftbefehl bezieht, kraft des belgischen Rechts nicht strafbar sind.

Laut Artikel 5 § 2 findet diese Regelung nicht Anwendung, wenn es sich um eine der in dieser Bestimmung angeführten Straftaten handelt, insofern diese im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer maximalen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht sind.

B.5.3. Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 setzt Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Europäischen Rates vom 13. Juni 2002 in das innerstaatliche Recht um; er bestimmt:

« Bei den nachstehenden Straftaten erfolgt, wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,

- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage ».

Artikel 2 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses bestimmt:

« Bei anderen Straftaten als denen des Absatzes 2 kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat ».

B.6. Die Beschwerden der klagenden Partei in Bezug auf das Gesetz gelten indirekt auch für den Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002, dessen pflichtmäßige Umsetzung in das innerstaatliche Recht das Gesetz bildet.

B.7.1. Im vierten Klagegrund führt die klagende Partei an, Artikel 5 § 2 des Gesetzes verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da für die in dieser Bestimmung angeführten Straftaten bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung vom Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit abgewichen werde, während dieses Erfordernis für andere Straftaten sehr wohl aufrechterhalten werde.

B.7.2. Zwar gibt es einen Unterschied zwischen dem Rahmenbeschluss und dem Gesetz, insofern gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit für andere als die in Artikel 2 Absatz 1 aufgelisteten Straftaten aufrechterhalten werden kann, während gemäß Artikel 5 § 1 des Gesetzes das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit für andere als die in Artikel 5 § 1 aufgelisteten Straftaten aufrechterhalten werden muss.

B.7.3. Die vorstehenden Darlegungen ändern jedoch nichts daran, dass sowohl im Rahmenbeschluss als auch im Gesetz eine besondere Regelung für eine Reihe von Straftaten gilt, für die die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt.

B.8. Im fünften Klagegrund führt die klagende Partei an, die angefochtene Bestimmung erfülle nicht die Bedingungen des Legalitätsprinzips in Strafsachen, da sie keine Straftaten mit einem ausreichend deutlichen und präzisen normativen Inhalt aufliste, sondern lediglich vage beschriebene Kategorien von unerwünschten Verhaltensweisen. Die Gerichtsbehörde, die über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entscheiden müsse, verfüge nach Darlegung der klagenden Partei nicht über ausreichende Informationen, um tatsächlich zu prüfen, ob die

Straftaten, wegen deren die gesuchte Person verfolgt werde oder für die gegen sie eine Strafe verhängt worden sei, zu einer der in Artikel 5 § 2 des Gesetzes angeführten Kategorien gehöre.

Der Mangel an einer deutlichen und präzisen Beschreibung der Straftaten im Sinne von Artikel 5 § 2 werde nach Auffassung der klagenden Partei zu einer disparaten Anwendung durch die einzelnen, mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls beauftragten Behörden führen und verstoße auch aus diesem Grund gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.9.1. Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrags bestimmt:

«Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben ».

B.9.2. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen und der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, deren Verletzung die klagende Partei anführt, müssen gemäß Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrags auch durch die Union beachtet werden.

B.10. Die Beschwerden der klagenden Partei in Bezug auf das angefochtene Gesetz gelten im gleichen Maße in Bezug auf den Rahmenbeschluss. Unterschiedliche Auslegungen durch Gerichtsbehörden in Bezug auf die Gültigkeit von Gemeinschaftshandlungen und in Bezug auf die Gültigkeit der Gesetzgebung, die deren Umsetzung in das innerstaatliche Recht bildet, würden die Einheit der Rechtsordnung der Gemeinschaft gefährden und gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit im Gemeinschaftsrecht verstoßen.

B.11. Da die Prüfung der Gültigkeit eines Rahmenbeschlusses, der auf der Grundlage von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) des EU-Vertrags gefasst wurde, gemäß den Artikeln 35 und 46 des Vertrags zum Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gehört, dessen Zuständigkeit Belgien auf diesem Gebiet anerkannt hat, erachtet der Hof es als notwendig, vor der Prüfung des vierten und fünften Klagegrunds hilfsweise die nachstehend im Urteilstenor angeführte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

vor der Urteilsfällung zur Hauptsache,

stellt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die folgenden Vorabentscheidungsfragen:

1. « Ist der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vereinbar mit Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags über die Europäische Union, dem zufolge Rahmenbeschlüsse nur zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten angenommen werden können? »;

2. « Ist Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten insofern, als er bei den darin aufgeführten Straftaten die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit aufhebt, vereinbar mit Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, und zwar insbesondere mit dem durch diese Bestimmung gewährleisteten Legalitätsprinzip in Strafsachen sowie mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung? ».

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts